

Reichsfinanzhof.**1) 9. März 1927 (VI A. 429/26). (Steuer und Wirtschaft 1927, Nr. 174)**

Staatusukzession.

1. *Ein unbestrittener Satz des Völkerrechts, der die Frage regelt, ob und in welchem Umfange das Reich ohne weiteres durch völkerrechtliche Verträge Preußens an dessen Stelle verpflichtet ist, fehlt.*

2. *Es besteht die Möglichkeit, daß Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge durch die Verhältnisse überholt und dadurch gegenstandslos werden, auch ohne daß sie ausdrücklich aufgehoben sind.*

Tatbestand: Der Reichsfinanzhof hatte die Frage zu entscheiden, ob das Reich völkerrechtlich gebunden ist, die von den Ländern vor Entstehung des Reiches zugestandenen Befreiungen von der Vermögenssteuer zu wahren. Der Reichsfinanzhof lehnte diese Ansicht ab, u. a. aus folgenden

Gründen: »... Der Senat hält den erhobenen Anspruch schon deshalb für unbegründet, weil er das Bestehen der behaupteten völkerrechtlichen Bindung des Reichs nicht anerkennen kann.

Gegen die Annahme einer solchen Bindung beständen auch dann zahlreiche Bedenken, wenn der Standpunkt, den die Vorinstanz in der Frage der Staatensukzession eingenommen hat, zuträfe. Auch dann würde z. B. noch näher zu untersuchen sein, inwieweit nicht auch Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge durch die Verhältnisse überholt und daher, ohne daß sie ausdrücklich aufgehoben werden, gegenstandslos werden können

Es bedarf jedoch eines Eingehens auf diese und andere Zweifelsfragen nicht, weil nach Auffassung des Senats eine Rechtsnachfolge des Reichs in den Wiener Frieden, wie sie in den Rechtsgutachten, auf die die Vorinstanz sich stützt, angenommen wird, nicht nachzuweisen ist.

Wie die völkerrechtliche Literatur zeigt, ist die Frage der sogenannten Staatensukzession vor allem da, wo es sich um den Zusammenschluß von Staaten zu einem Bundesstaate handelt, stark umstritten. Das wird durch den Inhalt der von dem Beschwerdegegner vorgelegten Gutachten bestätigt; denn die vier Lehrer des Völkerrechts weichen in ihrer Ansicht darüber, in welchem Umfange der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich in völkerrechtliche Verträge der Einzelstaaten an deren Stelle eingetreten sind, erheblich von einander ab; der Ansicht, daß die von Preußen vor Gründung des Norddeutschen Bundes abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge ohne weiteres auch das Deutsche Reich verpflichten, steht die Ansicht gegenüber, daß ipso jure das Reich in keine völkerrechtliche Verpflichtung Preußens eingetreten sei; dazwischen steht die Meinung, daß die von Preußen oder anderen deutschen Einzelstaaten abgeschlossenen Staatsverträge das Reich binden, soweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, für die das Reich ausschließlich zuständig sei, und die Auffassung, daß die Rechtsnachfolge

des Reichs in Staatsverträge Preußens immer dort eingetreten und anzunehmen sei, wo sie im Sinne und Zwecke der Verträge gelegen habe. Die Ansicht, daß das Reich ipso jure in völkerrechtliche Beziehungen Preußens eingetreten sei, wird durch eine Reihe von Fällen zu belegen versucht, in denen der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich Verträge Preußens als für sich verbindlich anerkannt haben. Wie aber gerade die angedeuteten, in der Völkerrechtslehre herrschenden Meinungsverschiedenheiten zeigen, hat dieses tatsächliche Verhalten in Einzelfällen nicht zur Bildung eines unbestrittenen Satzes des Völkerrechts geführt, der die Frage regelte, ob und in welchem Umfang das Reich ohne weiteres durch völkerrechtliche Verträge Preußens an dessen Stelle verpflichtet ist. Weil ein solcher Rechtssatz fehlt, kann daher der Senat auch nicht feststellen, daß kraft völkerrechtlicher Regel mit Gründung des Deutschen Reichs das Reich ohne weiteres in alle für Preußen durch den Wiener Frieden begründeten Verpflichtungen als Rechtsnachfolger Preußens eingetreten ist.«

* * *

2) 28. Mai 1927 VI A. 621/26). (Steuer und Wirtschaft 1927, Nr. 400.)

Exterritorialität.

1. *Die Androhung von Zwangsstrafen gegen den Bevollmächtigten eines Exterritorialen ist unzulässig, weil dadurch gegen den Exterritorialen selbst ein nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts unzulässiger Zwang ausgeübt wird.*

2. *Die Befreiung der Exterritorialen von Personalsteuern erstreckt sich mangels besonderer Vereinbarungen nicht auf solche Einkünfte und Vermögensbestandteile, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.*

3. *Die Beitreibung festgesetzter Steuerschulden wird durch die Exterritorialität nur insoweit gehindert, als durch die Zwangsvollstreckung die reibungslose Durchführung der Aufgaben des Exterritorialen gefährdet wird.*

Tatbestand: Der Beschwerdeführer wurde durch Verfügung des Finanzamtes zur Abgabe von Vermögen-, Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen für den NN.'schen Geschäftsträger in Berlin aufgefordert mit der Begründung, daß er als Bevollmächtigter des Geschäftsträgers gemäß §§ 89, 84 der Abgabenordnung (A. O.) die steuerlichen Verpflichtungen seines Vollmachtgebers zu erfüllen habe. Gleichzeitig wurde ihm für den Fall, daß er dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte, eine Geldstrafe von 300 RM. gemäß § 202 der A. O. angedroht.

Die von dem Beschwerdeführer gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wurde zurückgewiesen. Der Rechtsbeschwerde gibt der Reichsfinanzhof statt u. a. aus folgenden

Gründen: » . . . Der Vollmachtgeber des Beschwerdeführers besitzt